Bonner2 Universitäts-Nachrichten

Amtliche Bekanntmachungen

9. lahrgang,Nr. 3

13. August 1979

INHALT

STUDIENORDNUNG

für das Fach

EVANGELISCHE THEOLOGIE

(Studienabschluß: Erstes Theologisches Examen)

an der Universität Bonn



A Vorbemerkung

Die Studienordnung regelt den Studiengang Evangelische Theologie als Voraussetzung für das — in der Regel landeskirchliche — Erste Theologische Examen (gern. Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. Mai 1971 in Verbindung mit dem Pfarrer-Ausbildungsgesetz vom 2. Dezember 1965/12. Januar 1967 bzw. den analogen Bestimmungen der Prüfungsordnungen anderer Landeskirchen und Fakultäten/Fachbereiche unter Einschluß der dort genannten Sprachanforderungen). Die Studienordnung bezieht sich außerdem auf die Kolloquiumsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom Dezember 1970 in der ergänzten Fassung vom 26. Januar 1977

B Allgemeines

- **1.** Das Studium im Fach Evangelische Theologie (Studienabschluß Erstes Theologisches Examen) umfaßt **pflichtmäßig** folgende Disziplinen:
 - a) Altes Testament
 - b) Neues Testament
 - c) Kirchen- und Theologiegeschichte (einschl.Konfessionskunde und Oekumenik)
 - d) Systematische Theologie: Dogmatik und Ethik (einschl. Sozialethik)
 - e) Praktische Theologie
 - f) Bibelkunde
 - g) Philosophie (oder wahlweise gemäß Stoffplan für die theologischen **Prüfungen** in der Evangelischen Kirche im Rheinland Religionswissenschaft oder Soziologie oder Psychologie oder Pädagogik)

Sonderdisziplinen im Wahlbereich sind:

- a) Christliche Archäologie
- b) Judaistik
- c) Missionswissenschaft
- d) Religionswissenschaft (Religionsgeschichte)
- e) Diakoniewissenschaft
- 0 Kirchenmusik
- g) Kirchenbau und kirchliche Kunst
- h) Kirchenrecht
- i) Religions- und Kirchensoziologie
- j) Rheinische Kirchengeschichte
- 2. Ein ordnungsgemäßes Studium umfaßt acht Semester mit mindestens 160 Semesterwochenstunden (SWS), eingeschlossen den Erwerb des Hebraicum. Für das Graecum ist die Mindeststudienzeit um zwei, für das Graecum und das Latinum zusammen um vier Semester zu verlängern. Dazu kommen sechs Monate zur Examensvorbereitung.

3. Das Studium gliedert sich in Grund- und J-Iauptstudium. Das Grundstudium umfaßt in der Regel vier Semester und schließt mit dem Kolloquium ab, das seinerseits (lt. Kolloquiumsordnung) die Zeugnisse für die Sprachprüfungen Hebraicum, Graecum und Latinum voraussetzt.

Das **Hauptstudium** umfaßt vier Semester und sechs Monate zur Examensvorbereitung.

4. Im Grund- und Hauptstudium werden im Lehrangebot Pflicht-, Wahlpflichtund Wahlbereich unterschieden. Für Veranstaltungen im Wahlbereich ist ein Ausgleich zwischen Grund- und Hauptstudium möglich.

C Aufbau des Studiums

- I. Im Grundstudium sind neben den jeweils notwendigen Sprachkursen nachzuweisen:
 - 1.) Im **Pflichtbereich**

23 SWS Vorlesungen aus den unter B 1 a—f genannten Disziplinen insgesamt vier Proseminare aus den Disziplinen B 1 a—d (8 SWS)

Die Zulassung zum alttestamentlichen Proseminar setzt das Hebraicum, zum neutestamentlichen Proseminar das Graecum voraus.

- 2.) Im Wahlpflichtbereich
 - 5 SWS einführende Lehrveranstaltungen
 - 6 SWS Philosophie
 - 12 SWS Bibelwissenschaften
 - 4 SWS Kirchengeschichte
 - 4 SWS Systematische Theologie
 - 2 SWS Praktische Theologie.
- 3.) Im Wahlbereich
 - 2 SWS Religionswissenschaften oder sonstige Sonderdisziplinen.
- 4.) Die Anzahl der qualifizierten Leistungsnachweise, die für das Kolloquium vorzulegen sind (benotete Bescheinigungen über Seminar- und Vorlesungsbesuch), richtet sich nach der Kolloquiumsordnung.

II. Im Hauptstudium sind die Studien im Wahlpflicht- und Wahlbereich zu verstärken. Sie dienen der Bildung von Schwerpunkten, die auch in der Abschlußprüfung berücksichtigt werden.

Nachzuweisen sind:

1.) Im Pflichtbereich

28 SWS Vorlesungen aus den Disziplinen B 1 a-e

7 Seminare (14 SWS) aus den Disziplinen B 1 a-e

Die Zulassung zu den Hauptseminaren einer Disziplin erfolgt nach dem Besuch des Proseminars dieser Disziplin.

2.) Im Wahlpflichtbereich

2 SWS Philosophie

12SWS Bibelwissenschaften

6 SWS Kirchengeschichte

5 SWS Systematische Theologie

8 SWS Praktische Theologie

2 SWS interdisziplinäre Lehrveranstaltungen

3.) Im Wahlbereich

2 SWS Religionswissenschaften **oder** sonstige Sonderdisziplinen

13 SWS in den Haupt- und Sonderdisziplinen (können teilweise in das Grundstudium einbezogen werden)

4.) Die Anzahl der qualifizierten Leistungsnachweise (s. C I 4) richtet sich nach der Prüfungsordnung.

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen am 26. Januar 1977, dem Minister für Wissenschaft und Forschung angezeigt am 1. Februar 1977.

gez. Sauter

Dekan

der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn